

Allgemeine Einkaufsbedingungen der CCL Design Stuttgart AG

§ 1 Geltungsbereich

- Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich zur Verwendung gegenüber:
 - natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie
 - gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Ihnen wird widersprochen. Etwas anderes gilt nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Dies gilt auch, wenn uns entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten bekannt sind.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, insbesondere Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen und sämtliche spätere Änderungen des Auftragsinhaltes bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für sämtliche Vereinbarungen des Lieferanten mit unseren Mitarbeitern hinsichtlich der Ausführung des Auftrages. Die Vertretungsmacht der für uns auftretenden Personen umfasst nicht die Befugnis, den Vertrag zu ändern oder Zusatzabreden zu treffen.
- Die Vereinbarung dieser Einkaufsbedingung gilt auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, auch wenn darüber nicht nochmals eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wird.

§ 2 Vertragsschluss

- An unsere Bestellungen sind wir zwei Wochen gebunden. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- Bestandteil des Vertrages werden unsere Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie die dazugehörigen Anliefer- und Verpackungsvorschriften, falls solche Vereinbarungen mit dem Lieferanten getroffen sind.

§ 3 Preise

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten.
- Kostenvorschläge sind verbindlich und von uns nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau aufzuliefern ist. Lieferscheine, Frachtbriele, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen unsere Belegnummer, Belegdatum und Bearbeiter enthalten.
- Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Unter- oder Überlieferungen und Teillieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Vereinbarungen zulässig.
- Der Lieferant ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Rücknahme der Verpackungen verpflichtet. Die zu liefernden Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden nicht auftreten können.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind uns mit allen zugehörigen Unterlagen nach erfolgter Lieferung oder Leistung gesondert einzureichen. Werden sie nicht in ordnungsgemäßer Form eingereicht, gelten sie erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen.
- Die Begleichung der Rechnung durch uns erfolgt entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Vergütungsforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Liefergegenstände bzw. Erbringung der Leistung, falls keine gesonderten Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstage per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstage bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
- Werden Vorauszahlungen vereinbart, so sind wir erst zur Zahlung verpflichtet, wenn der Lieferant uns in Höhe der Vorauszahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank stellt.
- Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 5 Lieferzeit, Lieferverzug und Unmöglichkeit

- Vereinbarte Liefermengen, Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe des Liefergegenstandes maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten oder vertraglich vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache, z. B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Lager- und Verarbeitungsanleitungen, Ersatzteillisten und Benutzerhandbücher.
- Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Kosten der Bereitstellung des Werkzeugs und Auslösungen.

- Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, so hat er dies und den Grund und die Dauer der voraussichtlichen Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Termin.
- Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Informationen, Daten etc., kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat. Um angemessen zu sein, muss diese Frist mindestens zwei Wochen betragen.
- Kommt der Lieferant verschuldet in Verzug, haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes pro angefangener Woche und maximal 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Darüber hinaus haben wir das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern. Im übrigen haftet der Lieferant nach Maßgabe des § 10 dieser Bedingungen.
- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn diese wegen der durch die oben genannten Umstände verursachten Verzögerung für uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- Wir können ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Wir können darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teiles der Lieferung unmöglich wird und wir ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung haben.
- Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

§ 6 Gefahrübergang

Der Lieferant trägt – auch bei Versand – die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bis zur Abnahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

§ 7 Garantien und Gewährleistung

- Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Weiterhin garantiert er und sichert zu, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass er uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist. Des Weiteren sichert der Lieferant die Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion und Ausführung, einwandfreie Funktionieren, Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen zu. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Soweit mit dem Lieferanten gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarungen und „ship to stock“ oder „ship to line-Vereinbarungen“ abgeschlossen wurden, sind wir von jeglicher darüber hinaus gehenden Pflicht zur Eingangskontrolle und von Kontroll- und Rügepflichten sowohl des § 377 HGB als auch von jeder sonstigen weitergehenden Kontrollpflicht befreit.
- Sofern keine der in Ziff. 2 genannten Vereinbarungen abgeschlossen ist, werden wir dem Lieferanten offensichtliche Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Unsere Anzeige gilt auf jeden Fall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei uns erfolgt. Später feststellbare, nicht offensichtliche Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung anzeigen.
- Mängel der Lieferung oder Leistung, einschließlich der Nichterreichung garantierter Daten und dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere solche Kosten, die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des fehlerhaften Teils und beim Einbau des Ersatzteils entstehen sowie Gutachter- und Transportkosten. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich oder erfolglos oder wird sie über eine angemessene, von uns schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert oder verweigert, stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Minderung zu.
- Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungsverpflichtungen zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach oder bedarf es in den gesetzlichen Ausnahmefällen keiner Fristsetzung, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung auf seine Kosten und Gefahr selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Sollte eine vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten nicht möglich sein, werden wir die notwendigen Maßnahmen sofort einleiten und den Lieferanten unverzüglich darüber informieren.

Kleinere Mängel können von uns ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Wir können den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

7. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge von Mängeln des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück, wurde uns gegenüber deswegen der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Dabei bedarf es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht.
8. Wir sind in den Fällen der Ziffer 7 auch berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der Nacherfüllungskosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
9. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
10. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seinen Vorlieferanten aus der Lieferung mangelhafter Ware zustehen. Wir nehmen diese Abtretung an.

§ 8 Rechtsmängel und Schutzrechtsverletzungen

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme ausgelegte Patentanmeldungen Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auf erstes Anfordern auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Sofern zu den gelieferten Gegenständen eine vom Lieferanten oder von Dritten entwickelte Software gehört, räumt der Lieferant uns hieran ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein. Wir dürfen die Software im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Quellcode in den Quellcode umwandeln. Wir dürfen die Software im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes weiterveräußern. Zur Vergabe von Unterlizenzen sind wir berechtigt.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9 Produkthaftung und Rückruf

1. Für den Fall, dass wir nach deutschem oder einem sonstigen Recht auf Produkthaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast.
Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Lieferant hat einen Haftpflichtversicherungsschutz in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Gegen alle Risiken aus der Produkthaftung wird er sich in angemessener Höhe versichern. Auf Verlangen wird der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis uns gegenüber führen.

§ 10 Haftung

1. Der Lieferant haftet uns gegenüber für diejenigen Schäden, die uns wegen der Fehlerhaftigkeit der Lieferung oder Leistung oder wegen Verstoßes gegen vertragliche Sorgfalts-, Obhuts-, Informations- oder sonstige vertragliche Nebenpflichten oder wegen Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Termine (Verzug) entstehen, ohne dass es hierzu weiterer Nachweise als denjenigen des objektiven Pflichtverstoßes, des ursächlichen Zusammenhangs zum eingetretenen Schaden und der Schadenshöhe bedarf.
2. Soweit die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen davon abhängt, dass er den Vertragsverstoß zu vertreten hat, kann er sich durch Nachweis fehlenden Verschuldens von seiner Haftung befreien. Ein Verschulden der Erfüllungs- und Verrichtungsgesellen des Lieferanten sowie dessen Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der Lieferant kann sich von seiner Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl oder Überwachung der Verrichtungsgesellen oder Vorlieferanten befreien.
3. Soweit der Lieferant nach obigen Vorschriften haftet, stellt er uns von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 11 Verjährung

1. Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).
Bei vereinbarter Abnahme beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Datum unseres Abnahmeschreibens. Verzögert sich die Abnahme durch unser Verschulden, endet die Gewährleistungsfrist zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
2. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Sie endet spätestens vier Jahre nach Lieferung.

3. In den Fällen des § 7 Ziff. 7 und 8 tritt die Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die gegen uns gerichteten Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
4. Vom Zugang der Mängelanzeige an ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt hat oder die Beseitigung verweigert.
5. Schadensersatz- und Produkthaftungsansprüche verjähren in der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 12 Qualitätssicherung

1. Wir verlangen vom Lieferanten ein Qualitätsmanagementsystem (mindestens DIN EN ISO 9001, bevorzugt nach ISO/TS 16949). Der Nachweis ist mittels eines Zertifikates einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft zu erbringen. Änderungen sind uns unaufgefordert und umgehend mitzuteilen. Wir behalten uns vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems zu überprüfen.
Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Prüfmethoden nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
2. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

§ 13 Vertragsunterlagen und Geheimhaltung

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur den Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen, einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen, und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen, insbesondere Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz, etc. vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unserem Werkzeug oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

§ 14 Beendigung des Vertrages

Wir sind jederzeit berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – zu kündigen. In diesem Fall steht dem Lieferanten grundsätzlich die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für die durch den Auftrag verursachten nicht mehr abwendbare Kosten zu. Der Anspruch auf anteiligen Gewinn wird auf maximal 3 % des verbleibenden Auftragswertes begrenzt.

Bei Kündigung aus wichtigem Grunde steht dem Lieferanten die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für durch den Auftrag verursachte, nicht mehr abwendbare Kosten zu. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn wir aus zwingenden rechtlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen an der Vertragserfüllung kein Interesse mehr haben und/oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beim Lieferanten eintritt.

Die Möglichkeit der Vertragsaufhebung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, z.B. des Verzuges, der Schlechterfüllung etc., bleibt unberührt. Dabei steht dem Lieferanten die Vergütung nur solcher Lieferungen und Leistungen zu, die für uns wirtschaftlich nutzbar sind. Uns bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten.

§ 15 Forderungsabtretung und Eigentumsvorbehalt

1. Forderungen dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.
2. Wenn der Lieferant sich das Eigentum an der gelieferten Ware vorbehalten hat, geht das Eigentum an dem Liefergegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns über. Die Erweiterungen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes und des so genannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes gelten nicht.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist unser Firmensitz in 71139 Ehningen für beide Parteien der ausschließliche Erfüllungsort.
3. Mit dem Lieferanten werden die für unseren Firmensitz in 71139 Ehningen zuständigen Gerichte als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Haager Konvention vom 15.06.1955 betreffend das internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen anzuwendende und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf werden ausdrücklich ausgeschlossen.

CCL Design Stuttgart AG
Waldstraße 15
D-71139 Ehningen